Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1694.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornämlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten erschwert und verletzt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietätsfonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuersgefahr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietätswesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staatsministerium bewirkt, durch Unsern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämmtlichen getreuen Stände darüber und über die besonderen Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden; so haben Wir in Folge alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet ist, in Unsern Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen, und verordnen demnach, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für die ganze Provinz Posen in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidial-Bezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-Verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Februar 1836.)

mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sey es im Inn- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen.

§. 2. Die sämmtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten, sie mögen für größere oder kleinere Territorien, einzelne Kreise, Städte oder andere Abtheilungen bestimmt gewesen seyn, sollen aufgelöset und in die Provinzial-Sozietät verschmolzen werden.

§. 2. b. Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Baufuhren, Strohlieferungen, Bau-Materialien-Lieferungen und dergleichen mehr oder minder vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel kraft gegenwärtiger Verordnung erlöschen. Wo inzwischen, und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

> daß sich die Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen,

da sollen dieselben nicht nur neben der Provinzial-Feuer-Sozietät, ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 13.) ferner bestehen dürfen, sondern es soll Uns auch in Betracht, daß es Orte und Zeiten giebt, in welchen Fuhren, Stroh und dergleichen für Geld nicht zu haben oder in übermäßigem Preise sind, zum Wohlgefallen gereichen, wenn solche ersprießliche Vereine, die ihrer Natur nach nur klein seyn können, sich unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unserer Regierungen möglichst vervielfältigen. Es müssen jedoch die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art einer Revision unterworfen, auch die Anordnung getroffen werden, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besondern Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in der Provinz Posen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietäts-Kasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5. Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind. Jedoch sollen

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine;
2) Schwefel-Raffinerien;
3) Stückgießereien und Münz-Gebäude;
4) Zuckersiedereien und Cichorien-Fabriken;
5) Terpentin- und Firniß-Fabriken;
6) Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken;
7) Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold; und
8) Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben,

wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 8. Salz-Kothen, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, und überhaupt Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- oder Aschen-Brennereien, Brachstuben, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, desgleichen Theater, sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion außer den sonst üblichen Klassen-Sätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalt, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertrags-Verhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

§. 9. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. beziehen sich nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hinter-Gebäude besonders versichert werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 11. Jedes innerhalb der Provinz Posen belegene Gebäude, welches nach §§. 6. bis 10. zur Aufnahme geeignet ist, muß bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert werden.

§. 12. Es ist also in dieser Provinz keinem Besitzer eines solchen Ge-

bäudes gestattet, dasselbe unversichert zu lassen, noch weniger, dafür irgend anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät, Versicherung zu nehmen.

§. 13. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung (§. 12.) entgegen, noch anderswo versichert ist, so hat der Eigenthümer desselben eine Geldstrafe auf Höhe der ganzen Summe, mit welcher es bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert steht, verwirkt, und wird dieselbe im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

§. 14. Von diesen Bestimmungen (§§. 11. bis 13.) bleiben jedoch alle dem Staate selbst zugehörige Gebäude ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet zweimal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres statt: und wenn ein Gebäude, welches eingegangen, im Kataster gelöscht werden muß, so sind davon die Beiträge noch für das ganze Halbjahr, in welchem die Löschungsfähigkeit eingetreten, zu entrichten. In eben diesen Perioden finden auch nur Erhöhungen oder Heruntersetzungen der Versicherungs-Summe, soweit solche sonst zulässig sind (§. 27.), statt.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungs-Summe darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude höher, als zu neun Zehntheilen (90 Prozent.) seines gemeinen Werthes, und Mühlen sollen nur höchstens zu zwei Dritteln dieses Werths zur Versicherung angenommen werden dürfen.

§. 17. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl fünfundzwanzig theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourant-Werth ausgedrückt seyn.

§. 18. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

Seite 108.—113.

§. 19. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen, und diese Anweisung durch den Kreis- (oder resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor jedem Interessenten auf Begehr, nebst so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Magistrat oder resp. Woyt ausgefüllt werden.

§. 20. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Magistrat oder resp. Woyt beglaubigt, und zugleich von Letzterm das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne derselben begehrte Versicherungs-

rungs-Summe den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 21. Nur wenn der Magistrat oder resp. Woyt dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungs-Summe nicht soweit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 22. In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Bau-Beamten mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Bau-Materialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß Alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Bau-Materialien im völlig guten Zustande haben würden.

§. 23. Diese Taxe muß in einer runden, d. h. durch fünfundzwanzig theilbaren Summe Preußischen Silber Kourants abgeschlossen und in dreifacher Ausfertigung von dem taxirenden Bau-Beamten selbst vollzogen werden; über die nach §. 16. berechnete Quote der dadurch festgestellten Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 17. bis 20. bestimmten Versicherungs-Summe, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zwar nicht verpflichtet, aber zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch gleichfalls nur bei der Provinzial-Feuer-Sozietät geschehen.

§. 25. Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungs-Summen, als die bloß zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäude-Besitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschrei-

 bun-

bungen beibringen, und Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige, und auch den Ortsbehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet; und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brand-Unglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

6. Erhöhung u. Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 27. In der Regel kann jeder in den geeigneten Perioden (§. 15.) die bisherige Versicherungs-Summe bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minder-Betrage heruntersetzen lassen, letzteres jedoch nur, so weit nicht Rechte dritter Personen, z. B. vorbedungene Rechte von Hypothek-Gläubigern oder andern Realberechtigten entgegen stehen. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem Gebäude-Besitzer, als einem Dritten (Hypothek-Gläubiger oder sonstigen Real-Berechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, und mit dem Anfang des Halbjahrs, in welchem sie erfolgt, wird darnach auch der Beitrag bemessen.

7. Beiträge der Interessenten, u. deren Klassifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zu Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§§. 30. u. ff.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden: den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag umfaßt übrigens den Betrag Eines ordentlichen Halbjahrs-Beitrages, weder mehr noch minder.

§. 29. Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht halbjährlich pränumerando am 1sten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres, oder doch binnen längstens vierzehn Tagen nach Eintritt dieser Termine: die nach Ablauf der vierzehntägigen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwar-

nung

nung der Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 30. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät der Provinz Posen acht Klassen stattfinden, und es gehören

zur ersten Klasse alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen;
zur zweiten Klasse dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
zur dritten Klasse alle Gebäude von Fachwerks- oder hölzernen Umfassungswänden mit massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen;
zur vierten Klasse dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
zur fünften Klasse alle Gebäude mit nicht-massiver Bedachung, welche isolirt liegen;
zur sechsten Klasse dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
zur siebenten Klasse die Windmühlen; endlich
zur achten Klasse die Lohmühlen und die nach §. 7. nicht gänzlich ausgeschlossenen Schmieden.

Für eine isolirte Lage gilt eine, ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang mit einer andern Feuerung stattfindende Entfernung in der ersten Klasse von mindestens Fünf, in der dritten von mindestens Zehn, und in der fünften von mindestens Zwanzig Ruthen: jedoch sollen sämmtliche in massiven Umfassungswänden erbaute, aber nicht massiv-gedeckte Wirthschafts-Gebäude, in welchen gar keine Feuerung befindlich, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Lage zur fünften Klasse gehören.

§. 31. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Landraths (als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors) der Ober-Präsident (als einstweilige Provinzial-Feuer-Societäts-Direction) zu bestimmen. Der Landrath hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei dem Ober-Präsidenten vor dessen Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung des Ober-Präsidenten bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Magistrat und resp. Woyt oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 32. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung des Ober-Präsidenten zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl, (§. 108.) der Weg des Rekurses, oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 33. Die Bestimmung der Ober-Provinzial-Direktion gilt aber jeden

 Falls

Falls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 15.) in Wirksamkeit tritt.

§. 34. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrs-Rate in der ersten Klasse auf Drei Silbergroschen, in der zweiten auf Vier Silbergroschen, in der dritten auf Fünf Silbergroschen, in der vierten auf Sechs Silbergroschen, in der fünften auf Sieben Silbergroschen, in der sechsten auf Acht Silbergroschen, in der siebenten auf Neun Silbergroschen, und in der achten auf Zehn Silbergroschen von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 35. Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Landrath (als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor) innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer Sozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38. Dieser Straf-Beitrag wird von dem Anfange des Halbjahrs an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen: es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahrs an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Straf-Beiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

9. Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es

es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 18. ff.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 22. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 44. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreis-Landrath erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe, bloß unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde, an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadensbesichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von Letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokolle erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 44. b. Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen, nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl des Landraths, nicht minder wenn der Beschädigte darauf anträgt, entweder ein vereideter Bau-Beamte seyn, oder es müssen statt desselben zwei Bau-Gewerkmeister zugezogen werden; und nur in minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Bau-Gewerkmeister genügen. Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkt, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein für allemal vereidet sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

§. 45. Bei dieser Verhandlung (§. 44.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Sprützen und andere Löschungshülfen, und über sonstige die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der

der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden: so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49. Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zu Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Fall vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im

im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54. Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assozürten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssummen, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 44.) auf eine Quote des Gesammtwerths des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und dann davon in Abzug gebracht.

§. 57. Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wiederherzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 65.) vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht statt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monat und die zweite vier Monat nach dem sich ereigneten Brandschaden.

§. 57 b. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monat nach dem sich ereigneten Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57 c. Die Sozietäts-Kasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungs-Termine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58. Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 62.) an den Versicher-

ten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w., auf einen andern übergehet, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Real-Berechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungs-Summe bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61. Kein Real-Gläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter, und nach dessen Ermessen zulänglich, sicher gestellt wird.

§. 62. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Real-Gläubiger eignen, sein Bewenden.

11. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät u. auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63. Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 66.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Halbjahr verhaftet (§. 15.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partial-Brandschaden den Versicherungs-Vertrag: nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18 — 24. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 64. Von dem Ablauf des Halbjahrs an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zum Anfang desjenigen, mit welchem das neuberichtigte Kataster (§. 63.) in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden. Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Bau-Materialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Fall auf diejenigen Gegenstände, die als bereits in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet besonders nachgewiesen werden, in dem §. 42. und §. 55. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 44. festzustellenden Verhältnisse zu leisten hat, der Gesammtbetrag der erlassenen oder noch zu erlassenden Beiträge, und zwar nach dem Maaße, wie sie von dem früher abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen seyn würden, in Abzug gebracht werden.

§. 65.

§. 65. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungs-Gelder Anspruch (§§. 57. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungs-Gelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 66. Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten zu untersagen; und in diesem Fall darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt den Regierungen vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brand-Vergütungsgelder vorhanden sey: in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

12. Beamte der Sozietät.

§. 67. Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt provisorisch, unter der Firma als Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, der Ober-Präsident, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserm Ministerium des Innern und der Polizei zu genehmigenden Rathes Unserer Regierung zu Posen, der in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, welchem aber insonderheit auch die Führung und Aufbewahrung des Haupt-Lagerbuchs obliegt.

§. 68. Die Funktionen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse übernimmt, gleichfalls provisorisch, die Regierungs-Haupt-Kasse zu Posen, welcher zu diesem Zwecke ein eigener Buchhalter einstweilig beigegeben wird.

§. 69. Der dem Ober-Präsidenten beigeordnete Regierungsrath (§. 67.) und der Kassen-Buchhalter (§. 68.) beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines Verwaltungs-Kosten-Etats, welchen vorerst der Ober-Präsident aufzustellen und der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei zu unterwerfen hat. Zu allen sonstigen Büreau-Geschäften bedient sich der Ober-Präsident der Subalternen Unserer Regierung zu Posen nach seiner Auswahl. Es sollen dieselben auch zu unentgeldlicher Bearbeitung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Geschäfte verpflichtet seyn, und zu angemessener Remunerirung von Büreau-Gehülfen, so wie für andere Büreau-Bedürfnisse nur in so weit, als sonst Unserm Fonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden, ein angemessenes Dispositionsquantum in dem vorgedachten Etat ausgebracht werden.

§. 70. Unmittelbar unter der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion fungirt in jedem Kreise der Provinz der Landrath als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, und der Kreissteuer-Einnehmer als Kreis-Feuer-Sozietäts-Rendant; der Letztere hat nicht allein die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse, sondern zugleich auch alle

alle übrigen Subalternen-Geschäfte, als die nöthigen Expeditionen, Protokollführungen, die Aufbewahrung des Archivs ꝛc. mit zu verwalten.

§. 71. In den Städten Posen und Bromberg wird aus der Mitte des Magistrats und nach dessen Wahl ein besonderer Feuer-Sozietäts-Direktor, und gleichfalls durch Wahl des Magistrats ein besonderer Rendant bestellt: diese Beamten sind alsdann den gleichnamigen Kreis-Beamten gleich zu achten.

§. 72. Für jeden der Kreis-Landräthe und resp. der beiden Städtischen Feuer-Sozietäts-Direktoren wird eine jährliche auf die Dauer ihrer Function fixirte Remuneration von Ein Hundert Thalern auf den obgedachten Etat gebracht. Die Kreis-Steuer-Einnehmer, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Rendanten, und ebenso auch die beiden Rendanten zu Posen und Bromberg hingegen beziehen statt Gehaltes von allen durch sie vereinnahmten Geldern eine Tantième von Zwei Prozent, und müssen aus diesem Einkommen zugleich alle Bureau-Bedürfnisse der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen an Kassen- und Geschäftslokal, Heizung, Schreibmaterialien u. s. w. gewähren.

§. 73. In der Regel hat keiner der vorgenannten Sozietäts-Offizianten außer dem ihm ausgesetzten Gehalt und resp. Tantième für etwanige Sozietäts-Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietäts-Kasse oder eines einzelnen Privat-Interessenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern. Bloß an Reisekosten wird Ein Thaler für die Meile vergütet.

§. 74. Eine besondere Kaution wird in der Regel von den Kreissteuer-Einnehmern für die Feuer-Sozietäts-Gelder nicht begehrt: es soll aber die Kaution, welche sie als Kreissteuer-Einnehmer zu bestellen haben, so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertraute Nebenfonds und also auch für die Feuer-Sozietäts-Beiträge mit haftet.

§. 75. Eben dasselbe ist auf die beiden Rendanten für die Städte Posen und Bromberg (§. 71.) anzuwenden, Falls dieselben solche Beamte sind, die schon anderweitig Kaution bestellt haben müssen. Ist dieses nicht der Fall, so muß von Jedem derselben eine Kaution von Dreihundert Thalern bestellt und gerichtlich deponirt werden.

13. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 76. Bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Haupt-Kataster), und für jeden Kreis, sowie für jede der beiden Städte Posen und Bromberg besonders ein Kreis- (oder resp. Stadt-) Lagerbuch geführt, welches alle das Feuer-Versicherungsgeschäft betreffende Haupt-Handlungen nachweisen muß.

§. 77. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuer-Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zwiefacher Ausfertigung, für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Aus den Unikaten dieser Orts-Kataster wird das Kreis-Lagerbuch, und aus den Duplikaten das Haupt-Lagerbuch zusammengesetzt.

Seite 114. u. 115

§. 78. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall

fall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen sich in einem Orts-Kataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Orts-Kataster in duplo auszufertigen, um sowohl in dem Haupt- als in dem Kreis- (oder resp. Stadt-) Lagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 79. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmnng zwischen dem Haupt-Lagerbuch und den Kreis- und resp. Stadt-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfang des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs-Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichts-Erstattung stattgefunden haben, in duplo berichtlich an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion einsenden; und Letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 80. Jedermann, welcher in dem Fall ist, der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts-Termin als neuer Interessent beizutreten, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an den Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor gelangen lassen, und kann widrigenfalls von Letzterem, wenn nämlich derselbe mit der Regulirung des Anliegens nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande kommen zu können glaubt, für den nächsten Eintritts-Termin zurückgewiesen werden.

§. 81. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen, oder etwanige Tax-Aufnahmen müssen bis längstens vier Wochen vor Eintritt des Aufnahme-Termins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahmegeschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 82. Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 18. ff. bedarf. Im letztern Fall findet die Vorschrift der §§. 80. und 81. statt. Solche Erhöhungen aber, die bloß auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen sonst zulässige (§§. 15. und 27.) Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen können noch bis vier Wochen vor dem nächsten Eintritts-Termin rechtsgültig nachgesucht, und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 83. Alle Anträge, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 84. Spätestens drei Wochen vor dem Eintritts-Termin müssen alle Be-

Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktoren einzureichen haben, in den Händen der Provinzial-Direktion seyn. Die Letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Eintritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herausheben, und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken, und jedem Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 85. Nach deren Eingang muß der Letztere das Triplikat der Beschreibung oder Taxe (§§. 20. und 23.) mit der Bescheinigung, daß darnach die Eintragung im Kataster stattgefunden habe, versehen und an den betreffenden Eigenthümer zurückgeben. Diese Bescheinigung erfolgt gratis, wenn aber der Eigenthümer außerdem oder zu einer andern Zeit eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche zwar auch nicht versagt werden, kann aber alsdann nur gegen Entrichtung der Schreibgebühr erfolgen.

§. 86. Bei entstehenden Brandunfällen muß der Woyt, bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, dem Kreis-Landrath längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben Nachricht ertheilen, und Letzterer seinerseits von der eingegangenen Nachricht, mit Bezeichnung der Kataster-Nummer des verunglückten Gebäudes, der Provinzial-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Schaden-Aufnahme (§§. 40. ff.) in längstens vierzehn Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken und solche in doppelter Ausfertigung sofort an die Provinzial-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 87. Werden diese (§. 86.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schaden-Aufnahme Seitens der Provinzial-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 57. ff.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 88. Zu Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge hat sich der Kreis- (und resp. Stadt-) Rendant mit Jahres-Anfang die Heberolle nach dem Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Kataster selbst anzulegen, solche aber zunächst der Revision des Kreis- (oder Stadt-) Direktors zu unterwerfen. Letzterer reicht sie sodann der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe als richtig und mit dem Haupt-Lagerbuch übereinstimmend zu beglaubigen und alsdann dem Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor zurückzusenden hat. Von jeder solchen Heberolle muß zugleich der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zum Rechnungsbelage ein ausgefertigtes Duplikat zugefertigt werden.

§. 89. Uebrigens sind die Kassen-Geschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse und den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der erstern obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die

er-

erstern, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 90. Zu diesem Zweck kann, wiewohl die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen anweisen.

§. 91. Die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 92. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Provinzial-Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 93. Der Provinzial-Direktion und Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Rendanten ein zu großer baarer Bestand anwachsen könne. Des Endes muß aber auch jeder der Letztern durch den ihm zunächst vorgesetzten Direktor allmonatlich einen Abschluß von dem Zustande seines Soll, Ist, Rest und Bestand an die Provinzial-Direktion gelangen lassen.

§. 94. Wenn zwar überall nicht zu erwarten ist, daß auch bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse bloß durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge ein bleibender Bestand sich anhäufen könne, so muß doch, wenn ein so außerordentlicher Fall eintreten sollte, davon Seitens der Provinzial-Direktion dem Ministerium des Innern und der Polizei sofort Vortrag gemacht, und gutachtlich vorgeschlagen werden, ob derselbe zum Besten der Sozietät (vorzugsweise durch Ankauf Posenscher Pfandbriefe) zinsbar unterzubringen, oder allen Interessenten eine Beitrags-Rate zu erlassen sey.

§. 95. Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen nicht eigentlich statt. Denn da einerseits der Betrag ihrer Gesammt-Einnahme bekannt und durch die Heberolle begründet, auch, wenn etwa das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrags stattfindet, dessen Ertrag von der Provinzial-Direktion selbst zu berechnen ist, andererseits aber Seitens der Provinzial-Direktion in der Regel keine Reste gestattet werden, sondern es Sache des Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktors ist und bleibt, die Feuer-Sozietäts-Beiträge seines Bezirks bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen; so kommt es nur darauf an, daß alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr jeder Kreis- (oder resp. Stadt-) Rendant seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Provinzial-Direktion einsende, und ein von der Letztern ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verflossenen Jahres an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse richtig abgeliefert habe.

§. 96. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse für jeden Kreis- (und resp. Stadt-) Rendanten ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Provinzial-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 97. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 98. Diese wird zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt, und mit dem Revisions-Protokoll hiernächst durch den Ober-Präsidenten dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt. Dem Letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich, auf den Grund des Revisions-Protokolls, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungs-Summen, nach den Klassen gesondert, die Summe der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgabepöste an gezahlten Brand-Vergütungsgeldern mit Benennung der Empfänger, nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 99. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch die Heberollen (§. 88.) und durch ein besonderes ausgefertigtes Attest der Provinzial-Direktion über den mit dem zweiten (July-) Eintrittstermin stattgefundenen Ab- und Zugang belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 37. bis 39.), hat die Provinzial-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 28.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 48. und 49.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order derselben belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und, wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Ordres der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 100. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brand-Vergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die Verwaltungs-Ausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantièmen der Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Kassen-Rendanten durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 101. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und Hülfsbeiträge an einzelne Gemeinden zur Aufmunterung oder Verbesserung der Feuerlöschungs-Anstalten verwandt werden, kann die Provinzial-Direktion insoweit, als sich solche auf die

Be-

Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren; und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 120.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungs-Kosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staats-Kassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 102. Um in Uebereinstimmung mit dem §. 77. die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der General-Summe der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahme-Titel, ohne diese Unterscheidungen, in folle verrechnet werden können, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel an bezahlten Brand-Vergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 42.) vermerkt werden.

Soweit die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse, um namentlich der Vorschrift zu 1. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 103. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse muß wenigstens allvierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten selbst oder auf seinen Auftrag durch den ihm zugeordneten Regierungsrath (§. 67.), und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten unterworfen werden.

§. 104. Bei jeder Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Kassen-Rezeptur muß monatlich eine ordentliche Kassen-Revision durch den Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor vorgenommen werden, und ist nächst dem Rendanten der Direktor für die Kasse mit seinem eigenen Vermögen verhaftet.

14. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 105. Beschwerden über das Verfahren der Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktoren oder Anfragen der Letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei Unserm Ministerium des Innern und der Polizei anzubringen: die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 106. Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Darstellung über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welcher dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 98.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungs-Kosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 107. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 108. Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütungs-Gelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten u. dergl. findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 109. Der Rekurs geht (nach §. 105.) an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Direktion bei der letztern anbringen.

§. 110. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Kreis- (oder Stadt-) Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Feuer-Sozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältniß, sowohl unter einander als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 111. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben

ben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Landrath vertritt dabei die Sozietät.

§. 112. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 113. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 111. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei eventuell zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeits-Klage muß aber binnen einer Präklusiv-Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 114. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 115. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 113. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

15. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 116. Damit die Geschäftsführung der Feuer-Sozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunal-Beamte innerhalb des Kreises und resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen sowohl der Provinzial- als der Kreis- (oder Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktion zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, besonders wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei der Direction selbst eintreten, Folge zu leisten verpflichtet seyn.

§. 117. Insonderheit werden die Feuer-Sozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in folle an den Kreis-Rendanten abgeliefert: wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuer-Sozietäts-Beiträge zu erfüllen. Nicht minder soll jede Kommunal-Behörde bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet seyn, auf die ihr von der Feuer-Sozietäts-Direktion mitgetheilten Restantenlisten von allen ihrer Gemeinde angehörigen Personen die Beitrags-Rückstände binnen vierzehn Tagen beizutreiben und an die betreffende Kasse abzuführen.

§. 118. Jeder in der Provinz Posen mit Richtereigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 119. Ferner soll jeder vereidete Bau-Beamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuer-Sozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anhalten.

§. 120. Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-

bäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Eintausend Quadratfuß-Grundfläche für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;

b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß-Grundfläche für jedes Stockwerk Funfzehn Silbergroschen;

c) für eine bloße Tax-Revision die Hälfte dieses letzteren Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß-Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Und eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 121. Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuer-Sozietäts-Direktion oder des kompetenten Bau-Beamten in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. (§. 101.)

§. 122. Jeder Magistrat oder Woyt ist verbunden, die im §. 19. bemerkte Ausfüllung zu bewirken, auch die in §§. 20. ff. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen, und die zu ihrer desfallsigen Information nöthigen Lokal-Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 123. Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

16. Prämien u. Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 124. Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) bei Bränden in Flecken, Dörfern, Weilern u. s. w. für den Eigenthümer der ersten der von auswärts d. h. von einer andern Gemeinde oder Ortschaft her zur Hülfe gekommenen Sprützen Zehn Thaler, der zweiten Fünf Thaler und der dritten Drei Thaler, welche Sätze für Schlauchsprützen oder solche, die mehr als 250 Rthlr. Werth haben, um die Hälfte erhöht werden sollen; desgleichen für denjenigen, der mit seinem Angespann das erste volle Wasserküfen zur Brandstelle bringt, Drei Rthlr., für das Zweite zwei Rthlr., und für das dritte Einen Rthlr.;

2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche oder wirksame Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten, besonders der Zimmerleute, Maurer und dergl. nach den Umständen Drei bis Zehn Rthlr.;

3) in

3) in einzelnen Fällen, nach den obwaltenden Umständen, für denjenigen, der das Feuer zuerst entdeckt und die Nachbarschaft allarmirt hat, Drei bis Fünf Rthlr.

§. 125. Ebenso ist die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion berechtigt, einzelnen Kommunen, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer, als der gewöhnlichen und nach polizeilichen Vorschriften nothwendig vorhanden seyn sollender Feuerlöschungs-Apparate, als Beihülfe oder (wenn die Beschaffung bereits geschehen) als Prämie, bestimmte Geldsummen nach ihrem Ermessen, die aber Vierzig Prozent der Anschaffungs-Kosten dieser Apparate nicht übersteigen dürfen, zu bewilligen.

§. 126. Ferner kann die Provinzial-Direktion zu Wiederherstellung des Schadens, den die Feuerlöschgeräthschaften der Gemeinde, in welcher der Brandschaden stattgefunden hat, bei der Löschungsoperation erlitten haben, eben dieser Gemeinde eine Beihülfe bewilligen, welche nach Verschiedenheit der Umstände, insonderheit der von der Gemeinde bei der Feuerlöschung bewiesenen mehr oder minder zweckmäßigen Thätigkeit und der mehrern oder mindern Wirksamkeit ihrer Lösch-Instrumente, von Zehn bis höchstens auf Sechszig Prozent des Schadenbetrages arbitrirt werden mag. Beschädigungen hingegen, die bei einem Brandunfall die Feuerlöschgeräthschaften fremder zu Hülfe gekommener Gemeinden oder Ortschaften betroffen haben, sollen allemal nach dem vollständigen Betrage der Schaden-Taxe ersetzt werden.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angehet, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.

An-

Anweisung,

wie bei der, zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungs-Quantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der allgemeinen Feuer-Sozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 19. des Reglements gehörig.)

Zuerst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann. Diese Benennung kommt in die erste und zweite Spalte des gedruckten Schemas.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrigen etwa vorkommenden Abmessungen, müssen immer in Preußischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht rechtwinklicht, so wird die Länge vorn und hinten, oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälk. Hat das Gebäude Anbau, oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe, oder an einer Seite, oder auf einer gewissen Länge, vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier, oder wenn es passender ist, bei der Bauart des Dachs bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessungen ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte und sechste, siebente und achte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Fußböden, Decken, des Dachs mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feuer-Essen. Es kommt bei allem diesem vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußboden, oder die die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feuer-Essen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktions-Art der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In der neunten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenster, Luken, Verschläge u. s. w. der Anzahl nach, und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der zehnten Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, der Zahl und, wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w.;

bei

bei Wirthschafts-Gebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen auf wie viel Wagen u. s. w. das Gebäude umfaßt.

In der eilften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuersgefahr von außen, und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der zwölften Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen, nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die dreizehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wenn das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, oder nicht u. s. w.

In der vierzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Kourant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbarere, verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellem Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigens der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht, oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen stattfindet.

Durch beiliegendes ausgefülltes fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen, oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letzteren Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

---

bei Wirthschafts-Gebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen auf wie viel Wagen u. s. w. das Gebäude enthält.

In der fünften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Absicht auf Feuersgefahr von außen, und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei etwa entstehendem Brande, bemerkt.

In der sechsten Spalte wird der vorläufige Anschlag des Gebäudes in den einzelnen Theilen, nach der Ordnung der vorigen Rubriken, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die dreizehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuersgefährlichkeit und des vermuthlichen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufzufordern, z. B. wenn das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin getrieben werden, oder nicht u. s. w.

In der vierzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Courant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werth-Gehalte von der andern abweicht, z. B. wenn in diesem oder jenem Zimmer kostbarere, verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellem Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Aufnehmers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht zurückgegangen werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht, oder nur durch weitläuftige Ausmittelung von Zeugen statthaft ist.

Durch beiliegendes ausgefülltes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst aufnehmen, oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm natürlich überlassen, doch muß er im letzteren Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

S ch e m a

zu

den Beschreibungen, die von den in der Allgemeinen Feuer-Sozietät zu versichernden Gebäuden nöthig sind, mit einem fingirten Beispiele.

No.	Benennung des Gebäudes.	Abmessungen des Gebäudes.	Bau-Art.					In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkung.	Versicherungs-Summe. Rthlr.
			der Wände.	der Fußböden.	der Decke.	des Dachs, nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern rc.	der Feuer-Essen.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Wohnhaus des N. N. zu N. N. in der ...... Straße Nr. ... A. Das Haupt-Gebäude. 16 20 38 72	72 Fuß lang, 38 Fuß breit, 10 Fuß 1. Etage, 12 Fuß 2. Etage, 9 Fuß 3. Etage, hoch.	In der untern Etage: äußere von Ziegeln mit Kalk, 2 Fuß stark; innere, so wie die übrigen Wände von Fachwerk, von eichenem Holze, mit Ziegeln ausgemauert. In dem 2. und 3. Stockwerke sind 96 Fuß Bretterwände.	Unten der Flur sämmtliche Küchen und das Brauhaus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben und Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerk ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windelboden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estricht darüber; von den Kellern sind drei gewölbt; einer hat eine Windeldecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern vorne, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde und stehenden Dachstuhl, oben und unten. Ist mit Bieberschwänzen, an den Rinnen 3 Fuß hoch mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse.	Sind so wie die Schornsteine sämtlich von Steinen, von den Vorgelegen in dem oberen Stockwerke stehen 3 auf den Balken. Von den Schornsteinen ist unterm Dach einer auf Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauchkammer ist von gelehmtem Fachwerk.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel, 8 Fenster à 2 Flügel, 6 Fenster à 1 Flügel, 8 Luken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller, 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N., mit dem andern an den Hof des ...... Ist hinten frei bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert, die hölzernen an den Ecken und Erkern etwas verfault, doch beide übrigens noch dauerhaft. Die hölzernen Fuß-Boden sind gut, die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dach sind die Steine schlecht. Die Gesimse sind an den Rinnen verfault. Der Brau-Schornstein ist etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus ist etwa 70 Jahr alt.	Das Gebäude ist vor 3 Jahren durchweg reparirt. Es wird in dem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe getrieben.	2,100.

(Als Ueberschrift auf der Titelseite.)

Feuer-Sozietäts-Lagerbuch

für die Ortschaft (Stadt, Dorf rc.)

N. N.

Kreises N. N.

(Zu §. 77. des Reglements gehörig.)

Laufende Kataster-Nummer.	Allgemeine Bezeichnung des Gebäudes mit Straßen-Nummer (oder andern Zeichen) die es in der Stadt (im Dorfe) führt	Tag, mit welchem der Versicherungswerth anfängt.	Namen und Charakter des Versicherers und Eigenthümers.	Versicherungs- in erster Klasse.			in zweiter Klasse.			in dritter Klasse.			in vierter Klasse.		
				Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1.	Wohnhaus No. 1.	„	Der Rittergutsbesitzer Friedrich August von N. N.	8000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Treibhaus No. 1. a.	„		—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
3.	Scheune No. 2. a.	„		—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—
4.	Scheune No. 2. b.	„		—	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—
5.	Schaafstall No. 3.	„		—	—	—	—	—	—	1300	—	—	—	—	—
6.	Pferde- u. Rindviehställe No. 4.	„		—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
7.	Wohnhaus No. 7. a.	„	Der Bauerwirth Johann David N. N.	—	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Scheune No. 7. b.	„		—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
9.	Stall No. 7. c.	„		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Laufende Kataster-Nummer.	Summen. in fünfter Klasse.			in sechster Klasse.			in siebenter Klasse.			Ordentlicher Beitrag davon auf Ein Jahr berechnet.			Haupt-Summa a. der Versicherungs-Summen von No... bis			Haupt-Summa b. des ordentlichen jährlichen Beitrags von No. ... bis ...			Vermerke über angemeldete Hypothek-Rechte.	Sonstige Bemerkungen.
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.		
1.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	1) Für den N. N. ein Hypotheken-Anspruch von X Thalern nebst Zinsen à 4%.	
2.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—		
3.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—		
4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—		
5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—		
6.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
													12200	—	—	7	—	—		
7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—		
8.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—		
9.	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—		
													1250	—	—	1	5	—		

(No. 1695.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten der Provinz Posen, und Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement für die Provinz Posen zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei allen denjenigen Sozietäten, welche und insoweit sie durch das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement vom heutigen Tage §. 2. und 2. b. aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31sten Dezember 1836. fort und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2. Alle bis zu diesem Zeitpunkt sich ereignenden Feuerschäden sind also, als diesen aufgelöseten Sozietäten angehörige Schaden-Fälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergüten.

§. 3. Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen und zu Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungs-Geschäft im Laufe des Jahres 1837. beendiget werden.

§. 4. Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungs-Geschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jeden Falls aber sich von jeder aufgelöseten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1837. Unserm Ministerio des Innern und der Polizei davon zu berichten.

§. 5. Sollte auch das Rechnungswesen der in der Provinz bisher bestandenen Feuer-Sozietäten in dieser Zeit nicht völlig abgewickelt werden können, so muß der Abschluß dennoch erfolgen, und soll es dann fernerhin in folgender Art gehalten werden:

1) bleiben Einnahme-Reste übrig, auf deren Eingang noch zu rechnen ist und welche daher nicht haben niedergeschlagen werden können, so sind solche mittelst beglaubigten Verzeichnisses der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zur weitern Verfolgung zu überweisen;
2) Ausgabe-Reste, welche darum noch nicht haben zahlbar gemacht werden können, weil die Empfänger den schuldigen Nachweis der geschehenen Gebäude-Wiederherstellung noch nicht beigebracht haben, sind in gleicher Art der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu überweisen: die dazu Berechtigten sollen aber ihre Empfangs-Legitimation bis ult. Dezem-

zember 1837., als dem letzten Präklusivtermin, vollständig zu bewirken schuldig und, entgegengesetzten Falles, wie Wir hierdurch verordnen, ihres Anspruchs gänzlich verlustig seyn;

3) sollte sich der Fall ereignen, daß noch obwaltende und erst prozessualisch zu erledigende Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten dem Abschlusse entgegenständen, so soll letzterer gleichwohl, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, stattfinden;

4) die Fonds zu diesem nachträglichen Abwickelungsgeschäft sind bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion als besondere Deposita für Rechnung der bei der Auflösung vorhanden gewesenen Theilnehmer jeder besondern Sozietät zu verwalten und auf sie die zur Deckung jedenfalls hinlänglichen Beiträge mit Ende des Jahres 1836. auszuschreiben, und wenn alsdann zuletzt Bestände übrig bleiben, so sind solche auf die vorgedachten Theilnehmer pro rata ihrer Versicherungs-Summen zu vertheilen und ihnen resp. zu erstatten oder zu Gute zu rechnen.

§. 6. Soweit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften erwachsen, und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wieder-Anstellung zugehen zu lassen, als worauf vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wollen Wir aus Unsern Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge tragen.

§. 7. Sogleich nach geschehener Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage, hat der Ober-Präsident die nöthige Einleitung zu treffen, um diejenigen Arbeiten, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Provinzial-Feuer-Sozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zu lassen. Namentlich muß die Consignation der Interessenten der künftigen Provinzial-Sozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen (oder resp. Taxen, wo dergleichen nöthig sind), die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gemäß, in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1836. vollendet seyn.

§. 8. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung Alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungs-Summe gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte des Jahres 1836. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst untern durch Fünfundzwanzig theilbaren Summe vermuthet und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 9. Jeder Landrath muß sich hiernach sofort davon, welche Gebäude innerhalb seines Bezirks bei einer der bisherigen und mit ult. Dezember 1836 aufhörenden Sozietäten und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zweck ist jede Behörde der eben gedachten Sozietäten verpflichtet, demselben zur Entnehmung der nöthigen

Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Begehren gratis mitzutheilen; auch ist jeder resp. Magistrat oder Woyt alle in seinem Bezirke vorhandenen beitrittspflichtigen Gebäude und deren Besitzer zu konsigniren gehalten.

§. 10. Sowohl bei den sich ergebenden neuen Interessenten, welche ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß den desfallsigen Vorschriften des Reglements genügt werde, als auch bei allen aus den aufgelöseten Sozietäten übertretenden alten Interessenten, welche ihre Gebäude-Beschreibungen gehörig beigebracht haben, hat die Klassifikation der Gebäude keine Schwierigkeit und geht Alles ganz nach den Vorschriften des Provinzial-Reglements.

§. 11. Insofern aber in einzelnen Fällen, die vollständige Berichtigung des Beschreibungs- oder Abschätzungs-Geschäfts bis zum 1sten Oktober 1836. zu bewirken, nicht möglich gewesen, setzt der Ober-Präsident auf das Gutachten des Landraths die zu versichernden Gebäude, bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben als gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müßen jedoch die Eigenthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten. (§§. 31. ff. des Reglements.)

§. 12. Spätestens bis zum 1sten November 1836. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10ten desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termine, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren (§. 108. und ff. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 13. Ueberhaupt aber müssen die Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktoren dafür sorgen und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in den Stand setzen, daß jedenfalls bis zu Ende des Oktober-Monats alle, die Einschreibung in die Sozietäts-Lager-Bücher vorbereitenden Geschäfte geschlossen und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zwecke der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, bis längstens zum 1sten November 1836. an den Ober-Präsidenten eingesandt werden.

§. 14. Im Laufe des Monats November 1836. muß dann jeder Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktor vorläufig sein Distrikts-Lagerbuch anlegen und soviel möglich ordnen, der Ober-Präsident aber das Haupt-Lager-Buch vollständig zu Stande bringen lassen, und vor allen Dingen schleunigst dafür Sorge tragen, daß, wo etwa in einzelnen Fällen sich noch Anstände oder erhebliche Erinnerungen fänden, solche in der Zwischenzeit annoch möglichst erledigt werden.

§. 15. Endlich müssen im Laufe des Dezember-Monats 1836. die Kreis- (und resp. Stadt-) Feuer-Sozietäts-Direktoren ihre Distrikts-Lagerbücher vollenden, und ihren letzten Hauptbericht an den Ober-Präsidenten einsenden.

§. 16. Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dieses Alles (§§. 7. ff.) gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch Unser Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt; auch übertragen Wir es seiner Fürsorge, zu

seiner

seiner Zeit die Aufstellung des Verwaltungs-Kosten-Etats und die Berichtigung des Kautionspunktes, soweit es deren bedarf (§§. 69. 74. und 75. des Reglements) zu bewirken, und liegt demselben darneben ob, Unser Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheiten bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 17. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1836. und 1837. an Remunerationen und andern, der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für Unsern Ober-Präsidenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Posen und durch diese, auf Anweisung des Ober-Präsidenten, für diejenigen Landräthe, welche dessen bedürfen möchten, bei einer im Kreise befindlichen Kasse, ein angemessenes Kredit eröffnet, und sollen darauf die nöthigen Zahlungen, nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, angewiesen werden.

§. 18. Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen, wenn für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zur Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte, das vorhandene Dienst-Personal nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remuneration nothwendig wird; jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 19. Die nach §§. 17. und 18. entstehenden Vorschüsse aus Unsern Kassen müssen denselben im Laufe des Jahres 1837. zur Hälfte und in den beiden Jahren 1838. und 1839. zur andern Hälfte, aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 20. Schließlich bemerken Wir, daß die in dem Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom heutigen Tage in den §§. 67. und ff. vorgeschriebene Form der Verwaltung durch Unsern Ober-Präsidenten und die Regierungs-Haupt-Kasse zu Posen nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die erste Zeit ihres Bestehens in Anwendung gebracht werden soll, zu betrachten ist, und daß Wir hiermit Unsern getreuen Ständen der Provinz Posen ausdrücklich vorbehalten, auf dem nächsten, oder irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage die Organisation einer besondern ständischen Central-Verwaltungs-Behörde für die Immobiliar-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Provinz, nach den schon gefaßten oder alsdann noch weiter zu fassenden Landtags-Beschlüssen, von neuem in Antrag zu bringen.

Auch soll während der einstweiligen Dauer der in §§. 67. u. ff. des Reglements vorgeschriebenen Verwaltungsform der §. 98. desselben in der Art ausgeführt werden, daß die Jahres-Rechnung dem von dem Provinzial-Landtage niedergesetzten ständischen Ausschuß, so lange solcher bestehen wird, zur Abnahme und Revision, auch zur vorläufigen Aufstellung der Erinnerungen und vorläufigen Dechargirung der Regierungs-Haupt-Kasse vorgelegt, gleichwohl aber die endliche Decharge dem Provinzial-Landtage selbst vorbehalten wird.

Eben so soll aber auch die, in alleiniger Ausnahme für die Provinz Posen, auf den Wunsch des Provinzial-Landtags von Uns genehmigte Bestimmung des Reglements §§. 11. ff., welche die allgemeine Verpflichtung zur Assoziation bei

bei der Provinzial-Feuer-Sozietät feststellt, nur als eine provisorische angesehen werden, und behalten Wir hiermit sowohl Uns, als Unsern getreuen Ständen der Provinz Posen vor, auf einem der künftig eintretenden Provinzial-Landtage nach Maaßgabe der Erfahrung, auf diesen Gegenstand und die sonst damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Reglements zurückzukommen.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.